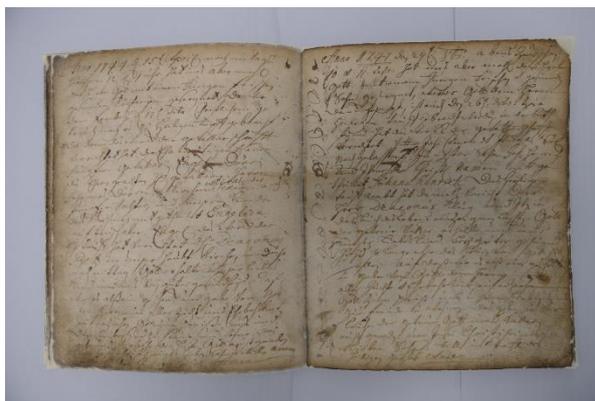


Ein Weißgerber, das liebe Geld und die Polizei

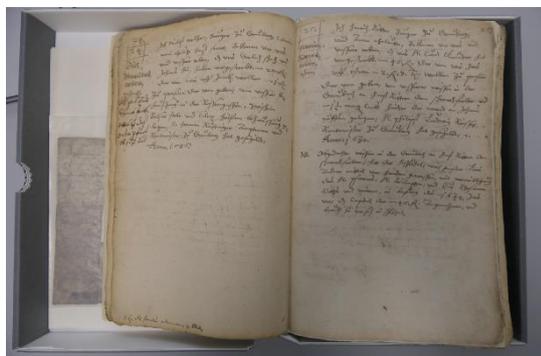
Was haben das Tagebuch eines Grünberger Weißgerbers, das Zinsbuch des Grünberger Hospitals und die Policey- und Rügeordnung der Stadt Grünberg gemeinsam? Aus verschiedenen Jahrhunderten – dem 18., 17. und 16. – stammend, lautet die Antwort auf den ersten Blick: nichts.

Auf den zweiten jedoch schon, denn die drei im Grünberger Stadtarchiv verwahrten Stücke machten sich jüngst gemeinsam auf die Reise nach Baden-Württemberg. Die Fahrt durch Hessen ins benachbarte Bundesland diente der Erhaltung der für die Grünberger Stadtgeschichte bedeutenden historischen Dokumente. Denn alle drei Archivalien waren durch schlechte Lagerungsbedingungen in der Vergangenheit stark in Mitleidenschaft gezogen worden und bedurften daher eines „Kuraufenthaltes“ in der Restaurierungswerkstatt.

Das Tagebuch des Weißgerbers Johann Daniel Dörr ist das jüngste Stück des Trios. Dörr wurde am 1. Weihnachtsfeiertag im Jahr 1700 geboren und schickte sich als Zwanzigjähriger an, Grünberg im Rahmen seiner Ausbildung zum Weißgerber für einige Zeit den Rücken zu kehren. Die Etappen seiner Wanderschaft, wo er unterkam und was er bei den jeweiligen Meistern verdiente, notierte er in besagtem Tagebuch.¹ Sein Weg führte ihn unter anderem von Marburg, wo er über ein halbes Jahr verbrachte, über Wittenberg bis nach Kopenhagen und Stockholm. Am 18. September – nicht Februar oder November, wie in der Literatur bislang fälschlich zu lesen – des Jahres 1731 kehrte er mit reichlich Erfahrung im Gepäck in seine Heimatstadt zurück. Über zehn Jahre, notierte er in sein Tagebuch, habe er „bey rechtschaffene[n] Meister[n] treulich gearbeitet, so daß sie mit mir und ich mit sie jeder Zeit zufrieden gewesen bin“. Auf seiner Reise hatte er „160 Stätt“ gesehen, „worunter 10 Stätt [waren], darin ich gearbeytet habe“. 611 Meilen hatte er zurückgelegt, „worunter [Dörr] 112 Meilen zu Wasser gefahren“ ist. „Mitt Gott und gutter gesundheyd“ war er im Herbst 1731 in Grünberg „witter angelanget“.



StadtA Grünberg: Bestand 1 „Grünberg A“, Abt. XXIII, Konv. 18, Fasz. 26: Tagebuch Weißgerber J. Daniel Dörr, 1700-1756



StadtA Grünberg: Bestand 1 „Grünberg A“, Abt. XVI, Konv. 2a, Fasz. 2: Zinsbuch des Hospitals, 1642

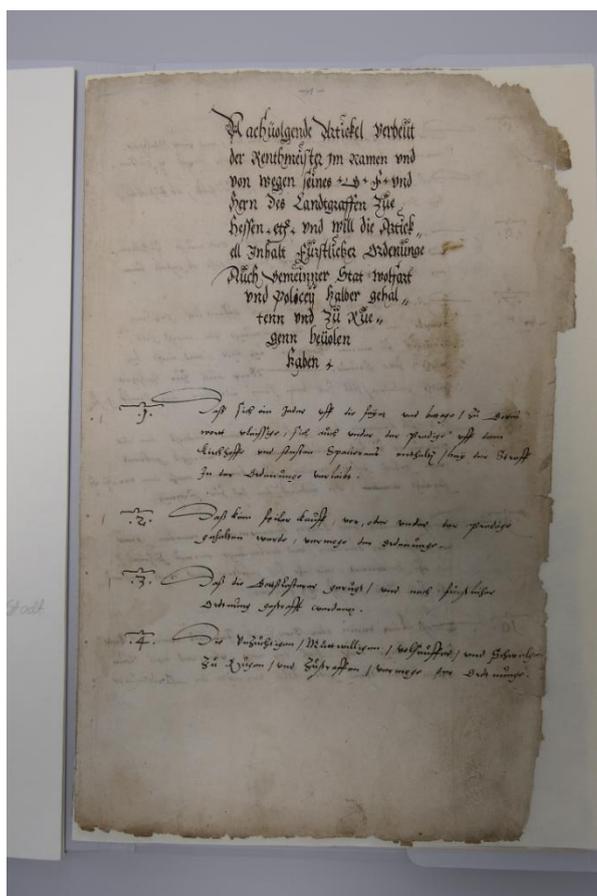
Um das liebe Geld geht es bei dem zweiten mittlerweile wieder ins Stadtarchiv zurückgekehrten Achivale – dem Zinsbuch des Grünberger Hospitals. Das Amtsbuch von 1642 enthält zahlreiche Urkundenabschriften aus dem 16. und 17. Jahrhundert, die Verpflichtungen zu „Pensionszahlungen“ für geliehene Gelder belegen. So „bekennen“ beispielsweise Andreas Happel, „Burger zu Grünberg“, und „Margarede eheleutte [...] vor uns und unssern erben, daß Conrad Kräudter Rathsvandter hat vorgestreckt 40 Fl (Gulden), darvon

¹ Dieses wurde im Übrigen nicht zwangsweise retrospektiv im Jahr 1731 geschrieben, wie in der Literatur aufgrund der Tatsache behauptet, dass zu Beginn der Aufzeichnungen zur Wanderschaft bereits deren Enddatum erwähnt wird. Bei genauerem Hinsehen handelt es sich bei dem Eintrag zum Enddatum seiner Wanderschaft (18. Septembris 1731) um eine andere Tinte und einen anderen Schriftduktus. Das Enddatum wurde somit erst nachträglich an dieser Stelle eingefügt.

wir jars uff Jacobi 2 Fl wollen zu pension darvon geben, von unsser behaussung in der Newstadt an Petter Kräudern und Heinrich Pfeffers wittib gelegen“. Neben monetären Aspekten kann man aus dem Zinsbuch somit auch vieles zu den Besitz- und Nachbarschaftsverhältnissen in Grünberg erfahren. Ein Register nach Ortschaften „uffm Landt“, in welchem unter anderem Harbach, Queckborn, Stangenrod, Stockhausen, Flensungen, Kesselbach, Laubach, Niedergemünden, Lindenstruth und viele andere Orte aufgeführt werden, sowie ein Register nach Personennamen, in welchem als erster Registereintrag der obengenannte Andreas Happel genannt wird, erleichtern den Zugang zu dieser historischen Quelle.

Das dritte und älteste Stück, das eine „Verjüngungskur“ erhielt, ist die „Policey- und Rügeordnung“ der Stadt Grünberg aus dem Jahr 1569. Das sechs Blatt und 59 Positionen umfassende Regelwerk legte beispielsweise in Punkt 4 fest, dass „die Unzüchtigen/ Müettwilligen“ und diejenigen, die sich „Vollsaufen/ und Schwelgen“, „vermöge der Ordnungen“ zu rügen und zu bestrafen seien. Im Sinne der öffentlichen Ordnung wurde ferner geregelt, „daß kein [...] Wein od[er] Bier zur vollerey“ gereicht werden durfte und „deß gleichen kein Zech under der Predigk[t] deß Sontags“ gehalten werden durfte. Das vergleichsweise dünne Konvolut bietet auf wenigen Seiten somit interessante Einblicke in die Sozialgeschichte Grünbergs und das Zusammenleben in der Stadt.

Von ihrer gemeinschaftlichen, mehrmonatigen Reise zurückgekehrt, präsentieren sich die drei vorgestellten Archivalien nun erholt und in gutem Zustand. Sie können im Stadtarchiv von allen Interessierten eingesehen werden.



StadtA Grünberg: Bestand I „Grünberg A“, Abt. XVIII, Konv. 1, Fasz. 1: Polizei- und Rügeordnung, 1569